

Talons und den noch nicht fälligen Coupons, die gekündigten Stämme nebst Zinsen bis zum 1. October d. J. in unsrer Stadtcassen-Expedition ausbezahlt erhalten sollen.

Bei Ablauf einer vierwöchentlichen, vom letztgedachten Tage an zu rechnenden Frist werden die gekündigten, jedoch unabgehoben gebliebenen Capitalbeträge auf Kosten der betreffenden Gläubiger bei hiesigem Stadtgerichte deponirt und jedenfalls vom erwähnten Monatstage an nicht weiter verzinst werden.

Freiberg, am 7. Februar 1843.

Der Rath zu Freiberg.

Bekanntmachung.

Am 12. d. M., Nachmittags, ist in dem Fichtendiege des Erbrichters Buße zu Conradsdorf ein dem letzteren zugehöriger, mit K. A. Butze schwarzgezeichneter grauleinener Scheffelsack, worin $\frac{1}{2}$ Scheffel gereinigter guter Grauhäfer enthalten gewesen, aufgefunden worden.

Zu Ermittlung des unbekanntes Diebes wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, den 16. März 1843.

Des Rathes daselbst Landgericht.

Bekanntmachung.

Ein im Hospitalwalde bei Kleinschirma in der Nähe der Hofer Chaussee befindliches, über circa 56 □ Ruthen sich ausdehnendes, hin und wieder 1 Elle 18 Zolle, hier und da aber auch nur 20 Zolle mächtiges, bereits abgestecktes Torflager soll zum Abbauen, das im heurigen und künftigen Jahre erfolgen mußte, für Rechnung des Sct. Johannishospitals an einen Privatmann abgelassen werden. In Bezug auf die Mächtigkeit wird Gewähr nicht geleistet. Es wird zum Abbaue der anstoßende Lagerungs- und Trockenplatz von circa 100 □ Ruthen zur Benutzung eingeräumt werden. Der Unterförster Hr. Kaiser sen. wird den bereits abgepfälten Raum denen, die ihn kennen lernen wollen, zeigen. Das darauf stehende Nadelholz wird, in so weit es noch nicht geschehen ist, für Rechnung der Stiftung weggenommen werden, die Erlensstöcke aber verbleiben dem Ersteher des Torflagers eben so, wie das in selbigem befindliche Holz- und Wurzelwerk. Die Erstehungssumme muß entweder noch vor dem Anfange der Torfgräberei baar erlegt oder wenigstens, wenn sie erst zu Michaelis erlegt werden soll, gehörig durch Unterpfand oder annehimliche Bürgschaft sicher gestellt werden. Die Licitation wird kommenden 28. März a. c., Vormittags um 10 Uhr, an Rathsstelle Statt finden. Die Auswahl unter den Licitanten und nach Befinden die Zurückweisung aller Gebote, wenn sie ganz hinter der Erwartung zurück bleiben sollten, bleibt vorbehalten.

Freiberg, den 13. März 1843.

Die Inspection des Sct. Johannishospitals allda.

Gühlof, Sup. Der Rath zu Freiberg.

Bekanntmachung.

Es sollen, wie hiermit bekannt gemacht wird, kommenden 1. April h. J., Vormittags von 10 Uhr an, verschiedene im hiesigen Communhaushalte erforderliche Wirthschaftsführen, für die das bereits vorhandene Gedingegegeschirr nicht ausreicht, verdungen werden, und haben sich alle Diejenigen, welche auf einen derartigen Gedingevertrag einzugehen gemeint sind, zur gedachten Zeit pünctlich in unsrer Rathsstube einzufinden.

Freiberg, den 21. März 1843.

Der Stadtrath allda.